

## **Verhaltenskodex des Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.**

in der Fassung vom 09.11.2021

### **Präambel**

Für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen gibt sich der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) diese Leitsätze, um dem Auftrag als unabhängiger Berufs- und Fachverband gerecht zu werden. Für die Erreichung seiner Ziele legt der BDK Wert auf eine transparente Zusammenarbeit mit anderen Akteuren.

### **§1 Geltungsbereich**

Um seine Neutralität und Unabhängigkeit zu bewahren, sind im Folgenden gemeinsame Leitsätze für alle Organe und Gremien des BDK sowie der Geschäftsstellen für die Kooperation mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sowie von ihnen Beauftragte formuliert. Diese Verhaltensgrundsätze sollen im BDK eine Kultur der Integrität nachhaltig verankern und gelten für alle Mitglieder.

Organe und Gremien können sich darüber hinausgehende Regelungen geben, sofern diese nicht im Widerspruch zu diesen Leitsätzen stehen oder diese Leitsätze unterlaufen.

Der geschäftsführende Bundesvorstand sowie die Vorstände der Verbände bzw. deren Untergliederungen (nachfolgend: Vorstand/Vorstände) verpflichten auch alle Mitarbeiter:innen der Geschäftsstellen auf die Einhaltung dieser Leitsätze.

### **§2 Leitlinien des Handelns**

Der BDK richtet seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen seiner Mitglieder aus.

Grundlage der Vereinsarbeit und der Wirkung des BDK ist das Engagement seiner Mitglieder. Es ist die zentrale Aufgabe des Vorstandes, dieses voll zur Entfaltung zu bringen.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle informieren die Mitglieder sowie die Mitarbeiter:innen über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten regelmäßig und beteiligt sie dergestalt an der Willensbildung, dass sie ihre Aufgaben kompetent und motiviert wahrnehmen können.

Der Vorstand sorgt für finanzielle Transparenz des BDK. Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen oder die Aufnahme von Fördermitgliedern müssen im Einklang mit den satzungsgemä-

ßen Zielen des BDK stehen und diesen dienen. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss der BDK die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten, unabhängig bleiben und diese Zusammenarbeit transparent gestalten.

Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie Mitarbeiter:innen der Geschäftsstellen verpflichten sich insbesondere:

1. Konflikte zwischen persönlichen Interessen und Interessen des BDK zu vermeiden und diese offenzulegen,
2. ihre Mitgliedschaft nicht zu nutzen, um eigene Interessen zu verfolgen,
3. das Ansehen des BDK nicht dadurch in Gefahr zu bringen, dass durch sie der BDK mit Personen und Organisationen in Verbindung gebracht wird, deren Tätigkeit nicht mit den Werten des BDK im Einklang stehen,
4. ihre politischen Einstellungen nicht in einer Art und Weise zu kommunizieren, die Zweifel an der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des BDK entstehen lassen,
5. keine direkten oder indirekten Zuwendungen zu akzeptieren, die mit der Absicht verbunden sein könnten, auf Urteil oder Handeln der Mitglieder und Funktionäre einzuwirken,
6. Geschenke und Bewirtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den BDK nicht zu fordern und sie nur dann zu akzeptieren, wenn sie nach Grund, Art und Umfang angemessen sind.
7. als Funktionär:in unverzüglich dem geschäftsführenden Bundesvorstand bzw. dem jeweiligen geschäftsführenden Vorstand alle materiellen Zuwendungen, auch in Form von freiwilligen Geschenken, anzuzeigen, die für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit einem für den BDK ausgeübten Funktionärsamt erlangt wurden und die einen Gesamtwert vom mehr als 50 Euro im Kalenderjahr je Schenker übersteigen, anzuzeigen. Mitglieder des geschäftsführenden Bundes- oder Landesvorstandes haben erhaltene Zuwendungen gegenüber dem Bundesvorstand oder ihrem jeweiligen Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Jede Person, die eine Tätigkeit oder Funktion im BDK ausübt, muss jeden potenziellen, tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikt vermeiden oder aktiv regeln, u. a. durch Heraushalten aus jeglicher Entscheidungsfindung oder Wahlbeteiligung bei Angelegenheiten, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten. Jeder potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikt, der durch eine Verbindung zum BDK entsteht, ist gegenüber dem Bundesvorstand oder dem jeweiligen Vorstand der Untergliederung unverzüglich offenzulegen.

### **§3 Konfliktregelung**

Jedes Mitglied sowie alle Mitarbeiter:innen sind angehalten, über vermutete Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu informieren, wenn eine direkte Klärung mit dem Handelnden nicht möglich war oder nicht zum Erfolg geführt hat.

Der nach § 2 zuständige oder tatsächliche Adressatenkreis hat jedes bekanntgewordene Verhalten eines Mitglieds, das diesen Leitsätzen zuwiderlaufen könnte, aufzunehmen und die Organe oder Gremien zu informieren, denen das jeweilige Mitglied angehört.

Bei Verstößen oder möglichen Interessenkollisionen wird der oder die Handelnde von seinem zuständigen Vorstand aktiv angesprochen und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die im Beratungsgespräch getroffenen Angaben und Vereinbarungen werden dokumentiert und darüber alle Organe und Gremien informiert, denen der oder die Handelnde angehört.

Niemand darf, weil er Hinweise auf Verstöße gegeben hat, in seiner Arbeit für den BDK eingeschränkt oder in seinem Ruf geschädigt werden.

#### **§4 Inkrafttreten**

Diese Verhaltenskodex tritt mit Beschluss des Bundesvorstands am 10.11.2021 in Kraft.